

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 17. Juli 2018

Geschäftszahl (GZ): BMDW-10.101/0104-IM/a/2018

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 909/J betreffend "den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Abkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern vereinbarten Präferenzen", welche die Abgeordneten 17. Mai 2018, Kolleginnen und Kollegen am Doris Margreiter 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 13 der Anfrage:**

1. *Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?*
2. *Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?*
3. *Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?*
4. *Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?*
5. *Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?*
  - a. *Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?*
6. *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?*
  - a. *Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*
7. *Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?*
8. *Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?*
9. *In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?*

- 10. In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?*
- 11. Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?*
- 12. Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?*
- 13. Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?*

Der von der Europäischen Kommission (EK) am 18. April 2018 vorgelegte Vorschlag sieht eine generelle Ermächtigung zur Umsetzung von Schutzklauseln und anderen Mechanismen zur vorübergehenden Aussetzung von Zollpräferenzen vor, die inhaltlich jenen in den bisher für jedes Freihandelsabkommen gesondert erlassenen Verordnungen entsprechen.

Ziel der EK ist eine Beschlussfassung über die neue Verordnung noch in der bis Mai 2019 laufenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments, um eine Anwendung auf das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Japan zu ermöglichen.

Der Vorschlag wurde Ende Mai 2018 erstmals in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe Handelsfragen vorgestellt. Das Europäische Parlament hat nach der Zuweisung an den zuständigen Handelsausschuss INTA noch keine weiteren Aktivitäten gesetzt; daher liegt auch noch kein genauer Zeitplan für das weitere legislatische Prozedere vor.

An der Erstellung einer österreichischen Position wird derzeit gearbeitet, Meinungen österreichischer Stakeholder in den betroffenen Ressorts sowie in Interessenvertretungen werden eingeholt.

Dies betrifft unter anderem die Rechtsgrundlage Artikel 207 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 294 AEUV, der das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren) vorsieht, sowie die Überprüfung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, allfälliger Erfordernisse zur Erlassung verfassungsrechtlicher Bestimmungen, der Anpassung von Bundesgesetzen und der Einbeziehung der Bundesländer.

Seitens der anderen EU-Mitgliedstaaten liegen bislang keine offiziellen Positionen vor.

Auf Ratsebene ist der Rat Auswärtige Beziehungen in der Formation Handel zur Be-handlung des Dossiers zuständig.

Dr. Margarete Schramböck

